

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 219



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

25. August 2017

Inhalt

### II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1499 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge <sup>(1)</sup> .....** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1500 der Kommission vom 23. August 2017 zur 275. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen .....** 5

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1499 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2017

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein in der Verordnung der Kommission (EU) 2017/1151 <sup>(2)</sup> festgelegtes neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen — das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (*World Harmonised Light Vehicles Test Procedure*, WLTP) [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] — wird den derzeit geltenden und mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführten Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) mit Wirkung vom 1. September 2017 ersetzen. Das WLTP soll CO<sub>2</sub>-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte liefern, die realen Fahrbedingungen besser entsprechen.
- (2) Um der Differenz zwischen den nach dem geltenden NEFZ und nach dem neuen WLTP gemessenen CO<sub>2</sub>-Emissionswerten Rechnung zu tragen, wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission <sup>(4)</sup> [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] eine Methode zur Korrelation dieser Werte eingeführt.
- (3) Die Korrelationsmethode soll in der bis Ende 2020 dauernden Phase der Einführung des WLTP angewendet werden, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Zielwerte für die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Hersteller auf Basis der NEFZ-Emissionswerte für diesen Zeitraum geprüft werden kann. Entsprechend sollten WLTP-basierte Zielvorgaben für die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen ab dem Kalenderjahr 2021 gelten.
- (4) Im Jahr 2020 sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller neu zugelassenen Fahrzeuge entsprechend der Korrelationsmethode sowohl nach dem NEFZ als auch nach dem WLTP zu bestimmen. Die Überwachung beider CO<sub>2</sub>-Werte dürfte

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (AbL. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (AbL. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung einer Methode für die Bestimmung der Korrelationsparameter zur Berücksichtigung der Änderung des Regelprüfverfahrens sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 (AbL. L 175 vom 7.7.2017, S. 679).

aussagekräftige Datensätze liefern, die einen Vergleich der Emissionswerte aus beiden Prüfverfahren ermöglichen. Diese Datensätze dürften auch die Festlegung WLTP-basierter Zielvorgaben für spezifische Emissionen ermöglichen, die im Sinne von Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 im Vergleich zu den NEFZ-Messwerten vergleichbar streng sind.

- (5) Mit Blick auf die Festsetzung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 sollte der durchschnittliche WLTP-basierte CO<sub>2</sub>-Emissionswert der im Jahr 2020 neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge als Referenzwert verwendet werden. Zur Festlegung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen sollte dieser Referenzwert proportional in dem Maß angehoben oder gekürzt werden, in dem der betreffende Hersteller seine NEFZ-basierte Zielvorgabe im Jahr 2020 erfüllt hat.
- (6) Um sicherzustellen, dass die WLTP-basierten Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen im Zeitverlauf vergleichbar bleiben, sollten jährliche Veränderungen der Durchschnittsmasse der Herstellerflotte berücksichtigt werden.
- (7) Die nach Einführung des WLTP zu überwachenden ausführlichen Daten sollten um bestimmte neue Parameter ergänzt werden. Nach dem WLTP sind die CO<sub>2</sub>-Emissionswerte unter Berücksichtigung der spezifischen Konfiguration jedes einzelnen Fahrzeugs zu berechnen. Um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge identifiziert und die Daten von den Herstellern und von der Kommission wirksam geprüft werden können, empfiehlt es sich, die Überwachung auf Basis der Fahrzeug-Identifizierungsnummern vorzunehmen.
- (8) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 sollten daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I werden die folgenden Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 wird wie folgt berechnet:

$$\text{WLTP-basierte Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \left( \frac{\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}} \right)$$

Dabei ist

- $\text{WLTP}_{\text{CO}_2}$  der Mittelwert der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission (\*) bestimmten spezifischen  $\text{CO}_2$ -Emissionen im Jahr 2020, ohne  $\text{CO}_2$ -Einsparungen infolge der Anwendung des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung;
- $\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}$  der Mittelwert der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission (\*\*) bestimmten spezifischen  $\text{CO}_2$ -Emissionen im Jahr 2020, ohne  $\text{CO}_2$ -Einsparungen infolge der Anwendung des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung;
- $\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}$  die Zielvorgabe 2020 für die spezifischen Emissionen, berechnet gemäß Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs.

4. Ab 2021 wird die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

$$\text{Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{Referenzziel}} + a [(M_o - M_0) - (M_{o,2020} - M_{0,2020})]$$

Dabei ist

- $\text{WLTP}_{\text{Referenzziel}}$  die gemäß Nummer 3 für das Jahr 2021 berechnete Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen;
- a siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe c;
- $M_o$  der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Zieljahr neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge in Kilogramm (kg);
- $M_0$  siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe c;
- $M_{o,2020}$  der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Jahr 2020 neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge in Kilogramm (kg);
- $M_{0,2020}$  der im Bezugsjahr 2020 geltende  $M_0$ -Wert.

5. Für einen Hersteller, dem bezüglich einer NEFZ-basierten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021 eine Ausnahme gewährt wurde, wird die WLTP-basierte Zielvorgabe für die Ausnahme wie folgt berechnet:

$$\text{Abweichungsziel}_{2021} = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \frac{\text{NEFZ}_{2021\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}}$$

Dabei ist

- $\text{WLTP}_{\text{CO}_2}$  siehe Definition gemäß Nummer 3;
- $\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}$  siehe Definition gemäß Nummer 3;
- $\text{NEFZ}_{2021\text{Ziel}}$  die von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung gewährte Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021.

(\*) Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

(\*\*) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644).“

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird Nummer 1.1 wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

— In den Buchstaben g und n werden folgende Worte angefügt:

„(NEFZ und WLTP)“;

— folgende Buchstaben werden angefügt:

„p) WLTP-Prüfmasse;

q) Abweichungs- und Prüffaktoren gemäß Anhang I Nummer 3.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152;

r) Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie, die im Einklang mit Anhang XXI Nummer 5.0 der Verordnung (EU) 2017/1151 bestimmt wurde.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für das Kalenderjahr 2017 können die Daten gemäß Buchstabe g in Bezug auf WLTP-basierte CO<sub>2</sub>-Emissionswerte, gemäß Buchstabe n in Bezug auf WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen und gemäß den Buchstaben p und r jedoch auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.

Ab dem Kalenderjahr 2018 halten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 8 alle unter dieser Nummer genannten Parameter in dem Format gemäß Teil C Abschnitt 2 dieses Anhangs zur Verfügung.“

b) in Teil C Abschnitt 2 wird die Tabelle mit dem Titel „Detaillierte Überwachungsdaten — für jeweils ein Fahrzeug“ wie folgt geändert:

i) Eintrag g erhält folgende Fassung:

„g)	Spezifische CO <sub>2</sub> -Emissionen (kombiniert) NEFZ-Wert
	Spezifische CO <sub>2</sub> -Emissionen (kombiniert) WLTP-Wert (ab 2018)“;

ii) Eintrag n erhält folgende Fassung:

„n)	Code für die ökoinnovative(n) Technologie(n)
	NEFZ-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO <sub>2</sub> -Emissionen insgesamt
	WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO <sub>2</sub> -Emissionen insgesamt (ab 2018)“;

iii) die folgenden Einträge p, q und r werden nach Eintrag o angefügt:

„p)	WLTP-Prüfmasse;
q)	Abweichungsfaktor De (soweit vorhanden)
	Prüffaktor (soweit vorhanden)
r)	Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie.“

iv) in Anmerkung 1 wird der zweite Satz gestrichen.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1500 DER KOMMISSION****vom 23. August 2017****zur 275. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 18. August 2017 beschlossen, einen Eintrag in die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, aufzunehmen. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

## ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird unter „Natürliche Personen“ der folgende Eintrag angefügt:

„Shane Dominic Crawford (auch: a) Asadullah, b) Abu Sa'd at-Trinidad, c) Asad). Geburtsdatum: 22.2.1986. Geburtsort: Mount Hope, Trinidad und Tobago. Staatsangehörigkeit: Trinidad und Tobago. Reisepassnummer: a) TA959547 (Reisepass von Trinidad und Tobago, ausgestellt am 19.11.2013 von der Einwanderungsabteilung von Trinidad und Tobago, Ablaufdatum: 18.11.2018), b) T1071839 (Reisepass von Trinidad und Tobago, ausgestellt am 8.11.2004 von der Einwanderungsabteilung von Trinidad und Tobago, abgelaufen am 7.11.2014). Nationale Kennziffer: a) 19860222007 (nationaler Personalausweis Trinidad und Tobago, ausgestellt am 16.6.2011, abgelaufen am 16.6.2016), b) B394445 (Geburtsurkunde Trinidad und Tobago, ausgestellt am 23.1.2007), c) 892124B (Führerschein Trinidad und Tobago, ausgestellt am 30.8.2007, abgelaufen am 30.8.2010). Anschrift: a) Arabische Republik Syrien (im Mai 2014), b) Reyhanli, Hatay, Türkei (früherer Aufenthaltsort von November 2013 bis Mai 2014), c) 349 Dass Branch Trace, Dass Trace, Enterprise Chaguanas, Trinidad und Tobago (von Geburt bis 27.11.2013), d) LP# 41 Ballisier Road, Smith Field Lands, Wallerfield, County of St. George East, Trinidad und Tobago (alternativer Aufenthaltsort im September 2011). Weitere Angaben: Personenbeschreibung: Augenfarbe: braun, Haarfarbe: dunkel, Gesichtsfarbe: hellbraun; Körperbau: durchschnittlich, Größe: 174 cm, Gewicht: 64 kg, spricht Englisch, Arabisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 18.8.2017.“

---







ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**